

# THEOLOGISCHE REVUE

116. Jahrgang

– Juni 2020 –

---

**Kupsch, Alexander: Martin Luthers Gebrauch der Heiligen Schrift.** Untersuchungen zur Schriftautorität in Gottesdienst und gesellschaftlicher Öffentlichkeit. – Tübingen: Mohr Siebeck 2019. (XIV) 443 S. (Hermeneutische Untersuchungen zur Theologie, 77), Ln. € 119,00 ISBN: 978-3-16-157575-4

Das vorliegende Werk wurde als Diss. im Wintersemester 2017/18 an der Ev.-Theol. Fak. der Eberhard Karls-Univ. Tübingen angenommen und für die Veröffentlichung leicht überarbeitet. Da der Vf., Alexander Kupsch, durchaus mit akademischem Leseverhalten vertraut ist, bemerkt er im Vorwort: „Wer sich für einzelne Orte des Schriftgebrauchs bei Luther interessiert, sollte sich über das Inhaltsverzeichnis mit ausreichender Klarheit orientieren können.“ (VII) Das Inhaltsverzeichnis des mit 443 S. durchaus gewichtigen Bandes umfasst sechs S. (IX–XIV). Während dieses Inhaltsverzeichnis also tatsächlich den Band umfassend erschließt, wird man doch die Frage stellen müssen, ob vielleicht an manchen Stellen größere textliche Einheiten unter einer einzigen Überschrift hätten zusammengefasst werden können. Neben dem Inhaltsverzeichnis erschließen ein Bibelstellenregister (429–431), ein Personenregister (432–436) und ein Sachregister (437–443) den Band. Das Werk beginnt mit einer eher kurzen Einführung (I: 1–36). Daran schließen sich historische Analysen an, die der Vf. zwar als einen Teil sieht (vgl. das Vorwort auf S. VII), die jedoch als zwei Teile geführt werden. Der erste Teil davon ist „Luthers Schriftgebrauch im Gottesdienst“ gewidmet (II: 37–234). Der zweite Teil der historischen Analysen untersucht „Luthers Schriftgebrauch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit“ (III: 235–350). Der abschließende vierte Teil analysiert die potentielle Bedeutung der Arbeit für die Gegenwart, v. a. in Bezug auf den reformatorischen Schriftgebrauch und die neuere Schrifttheorie (IV: 351–407). Das Literaturverzeichnis folgt der üblichen Gliederung in Quellen und Sekundärliteratur (409–427).

Laut K. befindet sich die „evangelische Theologie [...] seit der Aufklärung in einer Dauerkrise: [d]er ‚Krise des Schriftprinzips‘, die Wolfhart Pannenberg als ‚Grundlagenkrise der modernen evangelischen Theologie‘ bestimmt hat“ (1). Derartige Worte stellen sicherlich eine dramatische Eröffnung einer Diss. dar, vielleicht hätte es dem wissenschaftlichen Vorhaben des Vf.s geholfen, wenn er eingangs die Latte nicht ganz so hoch gelegt hätte. Angesichts der steilen Eröffnung wirkt der einleitende Teil extrem kurz. Der Forschungsüberblick über „Luthers Schriftverständnis und Schriftgebrauch“ umfasst – großzügig gezählt – sechzehn S. (18–33); Methodik, Aufbau und Textauswahl werden auf vier Seiten behandelt (33–36). Angesichts der Aussage, „Arbeiten, die methodisch bei Luthers reflexiven Aussagen zu Autorität und Auslegung der Schrift ansetzen“, lägen, „zumal in der deutschsprachigen Theologie, in großer Fülle vor“ (33–34), hätte man sich beim Forschungsüberblick doch eine ausführlichere Darstellung der bisherigen Diskussion gewünscht.

Die karge methodische Reflexion wirkt sich dann auch direkt auf die Eröffnung des zweiten Teils aus. Es geht um „Luthers Schriftgebrauch im Gottesdienst“, wobei K. zuerst Luthers Definition des Begriffs „Gottesdienst“ in den Vordergrund der Überlegungen stellt: „Der Begriff ‚Gottesdienst‘ bezeichnet in Luthers Sprachgebrauch auch, aber nicht nur die öffentlich-liturgische Kommunikationssituation der kirchlichen Versammlung. Unter dem bei Luther häufig vorliegenden, weiten Gebrauch des Begriffes kann vielmehr das ganze christliche Leben fallen, das im Glauben als Gottesdienst – Dienst für Gott durch Dienst am Nächsten – zu vollziehen ist.“ (37) Hier ist Luther nicht allein. Bereits der griechische Begriff „λειτουργία“ schließt weit mehr ein als nur die gottesdienstliche Versammlung der Gemeinde. Luther befindet sich also bei diesem Verständnis des „Gottesdienstes“ im breiten Strom der christlichen Überlieferung. Angesichts dieser Einführung in Luthers Sprachgebrauch kommt dann die folgende Definition völlig abrupt: „Diese dialogische Struktur von Wort Gottes und Antwort der Gemeinde ist der kommunikative Sitz im Leben des gottesdienstlichen Schriftgebrauchs.“ (39) Man steht vor der Frage, ob nun Luthers Sprachgebrauch oder der moderne Sprachgebrauch hier den Begriff „Gottesdienst“ beschreibt.

Die Verwendung der Schrift „im Gottesdienst“ wird dann mit dem großen Themenfeld der „Schrift in der Lesung“ (43–93) eröffnet. Das Themenfeld unterteilt sich in die „öffentliche“ (44–65) und die private Schriftlesung (65–93). Es schließt sich die „Schrift in der Predigt“ an (94–156). Darauf folgt die „Schrift in der Feier des Abendmahls“ (156–217) und als letztes Themenfeld die „Schrift im Gebet“ (217–234). Die Themenfelder des „gottesdienstlichen“ Gebrauchs zeigen deutlich, dass der moderne Sprachgebrauch der Begriffsdefinition – in Abgrenzung zu Martin Luthers Verständnis dieses Wortes – der Verwendung im vorliegenden Werk zugrunde liegt.

Im Rahmen dieses ersten, quellenorientierten Teils hat K. etwas versteckt, was einer tieferen Diskussion bedarf: „In der Vorrede zum Psalter von 1524 nimmt Luther sich exemplarisch einige Begriffe vor [...]. Die Begriffe *Barmherzigkeit* und *Wahrheit* seien bisher ‚von ettlichen [...] wild vnd wüst gezogen‘ worden – es geht also wiederum um die Befreiung von irrtümlichen Deutungsmustern. Eigentlich gemeint sei mit Barmherzigkeit und Wahrheit das, was ‚wyr auff frey deutsch sagen, Liebe vnd trew, wenn wyr pflegen zu sagen, Er hat myr liebe vnd trew beweyset.‘“ (90) Martin Luther wird meist als entschieden zielsprachlich orientierter Übersetzer gesehen. An dieser Stelle der Vorreden zum Psalter gesteht Luther jedoch ein, dass er zentrale theologische Begriffe *formal äquivalent* übersetzt. Dieses Problem trägt die Lutherübersetzung (und mit ihr auch andere Übersetzungen) bis heute in sich. Die Rechtsnorm in Joh 8,17 („das Zeugnis zweier Zeugen ist wahr“) ist juristischer Unfug. Sinnvollerweise wäre hier, mit „das Zeugnis zweier Zeugen ist *glaubwürdig*“ zu übersetzen. Andernfalls wäre diese Rechtsnorm eine Einladung zum Meineid.

Der zweite, quellenorientierte Teil („III: Luthers Schriftgebrauch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit“: 235–350) ist in insgesamt vier Abschnitte unterteilt. Einleitend wird die „Gesellschaftliche Öffentlichkeit als Kommunikationssituation“ erörtert (235–243). Im nächsten Abschnitt geht es um „Die Schrift in der katechetischen Ethosbildung“ (243–279). Die beiden letzten Abschnitte widmen sich der „Schrift in der problemorientierten Argumentation“ (279–307) und der „Schrift in der weisheitlichen Beratung“ (307–350). Der letzte Teil des Bandes versucht, Martin Luther ins Gespräch mit heutigen Forschungsfragen zu bringen („IV: Luther und die Gegenwart. Reformatorischer Schriftgebrauch und die neuere Schrifttheorie“: 351–407).

Der Vf. berührt durchaus spannende Themen, geht diesen jedoch nicht immer in der für eine Diss. eigentlich zu erwartenden Gründlichkeit nach.

Über den Autor:

*Hans Förster*, Dr., Projektleiter am Institut für Neutestamentliche Wissenschaft an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien (hans.foerster@univie.ac.at)